

# Klausur mit Lösung im Fach Strafrecht

## Verkauf von Scheindrogen mit Folgen

Von Prof. Dr. H. Ebel, Hagen

### Sachverhalt<sup>1</sup>

V schließt mit K einen Kaufvertrag über die Lieferung von 35 kg Haschisch für 45 000 Euro. Er überreicht dem K ein Paket mit den Worten, dass sich darin die Ware befinden würde, und erhält im Gegenzug 45 000 Euro in bar.

Nachdem V gegangen ist, untersucht K den Inhalt des Paketes und stellt fest, dass er anstatt Haschisch lediglich Schokolade erhalten hat. Er fordert vergeblich von V die Rückzahlung der gezahlten 45 000 Euro.

Ein paar Tage später lauert K der Freundin von V auf. Als sie gerade vom Tennisplatz kommt und sich auf ihr Fahrrad schwingen will, packt er sie und zerrt sie in seinen PKW. Er fesselt sie und fährt mit ihr zu seiner Wohnung. In ihrer Gegenwart ruft er per Handy den V an und gibt ihm unmissverständlich zu verstehen, dass er seine Freundin umbringen werde, wenn er nicht bis mor-

gen Abend 18 Uhr die 45 000 Euro im Wald an der alten Eiche deponiert habe. Die Freundin wimmert am Handy und bittet den V um ihr Leben. Dabei hält K ein langes Messer an ihren Hals. V, der an seiner Freundin hängt, tut wie ihm geheißen und K holt die 45 000 Euro hinter der alten Eiche.

Wie haben sich V und K strafbar gemacht?

### Lösung

#### *1 Strafbarkeit des V*

*1. § 29 Abs. I, Nr. 1, BtMG: „Handel treiben“ und „Abgabe“*

#### *Objektiver Tatbestand*

Da die 35 kg Schokolade keine Betäubungsmittel darstellen, drängt sich der Schluss auf, dass der § 29 I, Nr. 1 BtMG nicht erfüllt ist. Allerdings verlangt die Rechtsprechung nicht, dass im Falle des Handeltreibens das Betäubungsmittel auch zur Stelle ist<sup>2</sup>.

Es genügt, wenn der Täter damit rechnet, die Betäubungsmittel auch beschaffen zu können. Aber auch in diesem Falle muss ein ernst gemeintes Angebot vorliegen. Ein solches kann auch dann vorliegen, wenn der Anbieter nicht erkennt, dass der Stoff, den er verkaufen möchte, in Wirklichkeit ein Imitat darstellt<sup>3</sup>. Angebote zum Schein reichen allerdings nicht aus<sup>4</sup>. So verhält es sich hier. Daher hat V, der den K über den Inhalt des Paketes getäuscht hat, keinen Handel mit Betäubungsmitteln getrieben. Folgerichtig hat er auch keine Betäubungsmittel abgegeben. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

Ergebnis: V hat sich nicht nach § 29 Abs. I, Nr. 1 BtMG strafbar gemacht.

## 2. § 29 Abs. I, Nr. 1: „Handel treiben“ und „Abgabe“ BtMG i. V. mit § 29 Abs. VI BtMG

### a) Objektiver Tatbestand

Der § 29 VI BtMG betrifft u. a. den Fall, dass der Täter mit sog. Rauschgiftimitaten Handel treibt oder sie abgibt. Um Imitate handelt es sich, wenn die Stoffe oder Zubereitungen zwar keine Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden. V hat den K in den Glauben versetzt, das ihm ausgehändigte Paket enthalte das ausbedungene Haschisch. Die gelieferte Schokolade hat er wenigstens in diesem Augenblick als die erwarteten Betäubungsmittel ausgegeben. Zugleich hat er dadurch mit dem Imitat Handel getrieben bzw. es an K abgegeben. Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

### b) Subjektiver Tatbestand

V handelte zweifellos mit Wissen und Wollen und damit vorsätzlich.

### c) Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe erkennbar.

### d) Schuld

Es sind keine Schuldtausschlussgründe erkennbar.

Ergebnis: V hat sich wegen § 29 I, Nr. 1 i. V. mit § 29 VI BtMG strafbar gemacht.

## 3. § 263 I StGB, Betrug

### a) Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste V den K über eine Tatsache getäuscht haben. Er hat ihm vorgegaukelt, in dem Paket befände sich Haschisch. In Wirklichkeit war in dem Paket Schokolade. Die Art des Inhalts war ein dem Beweis zugänglicher Zustand der Gegenwart. Daher hat V den K über eine *Tatsache getäuscht*. Infolgedessen hat sich K, der annahm, er erhalte Haschisch, über eine *Tatsache geirrt*.

K müsste *aufgrund seines Irrtums eine Vermögensverfügung* getroffen haben. Unter einer Vermögensverfügung versteht man jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das beim Verfügenden oder einem Dritten unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. K hat dem V 45 000 Euro gezahlt. Das stellt eine Vermögensverfügung in dem definierten Sinne dar.

Durch die Vermögensverfügung des K müsste es bei ihm oder einem Dritten zu einem *Vermögensschaden* gekommen sein. Blickt man allein auf den von K gezahlten Betrag von 45 000 Euro, so scheint der Vermögensschaden des K außer Zweifel zu stehen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Zahlung des K aufgrund eines nichtigen Kaufvertrages zwischen ihm und V erfolgt sein könnte. Der Verkauf einer großen Menge von Haschisch verstößt nach allgemeiner Auffassung gegen die guten Sitten. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass V in Wirklichkeit nur Schokolade liefern wollte. Da K davon ausging, Haschisch zu erwerben, ist der Vertrag, den er mit V geschlossen hat, nach § 138 I BGB nichtig und nicht nur wegen arglistiger Täuschung anfechtbar (§ 123 I BGB). Dasselbe Ergebnis kann

man über § 134 BGB erzielen. Danach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Der Kaufvertrag zwischen V und K verstieß zwar auf Seiten des V nicht gegen § 29 I, Nr. 1 BtMG, wohl aber gegen § 29 VI BtMG. Er ist daher auch wegen Verstoßes gegen das Gesetz nichtig. Es stellt sich daher die Frage, ob eine irrtümliche Leistung, die aufgrund eines nichtigen Vertrages erfolgt ist, als Schaden i. S. des § 263 StGB angesehen werden kann. Interpretiert man den Begriff des Vermögensschadens beim Betrug strikt nach juristischen Kriterien, dann erscheint die Folgerung unabweisbar, eine solche Leistung *nicht* als einen Vermögensschaden zu werten. Dafür spricht vor allem der Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung. Gegen die allein juristische Sichtweise beim Vermögensschaden<sup>5</sup> wendet sich die mehr *ökonomisch* ausgerichtete *Vermögensstheorie*<sup>6</sup>. Ihr Hauptargument ist es, dass die Sittenwidrigkeit oder die Illegalität eines Vertrages kein Freibrief sein kann, den Vertragspartner zu täuschen und materiell zu schädigen. Die ökonomische Perspektive hat besondere Überzeugungskraft dort, wo sich ein bedeutsamer Schwarzmarkt und ein „etabliertes“ kriminelles Milieu gebildet hat. Unredlichkeiten unter Ganoven führen unter solchen Verhältnissen leicht zu unkontrollierten Gewaltausbrüchen und Racheaktionen. Davon ist besonders beim Handel mit Betäubungsmitteln oder im Zuhältermilieu<sup>7</sup> auszugehen. Der vorliegende Fall bildet hierfür ein beredtes Beispiel. Im Interesse der Eindämmung krimineller Eskalation ist daher für die genannten Fallgestaltungen der ökonomischen Vermögensstheorie der Vorzug zu geben. Damit hat K durch seine Zahlung von 45 000 Euro einen *Vermögensschaden i. S. des Betrugers* erlitten. Der objektive Tatbestand des § 263 I StGB ist erfüllt.

### b) Subjektiver Tatbestand

V handelte mit Wissen und Wollen und daher vorsätzlich.

Er verfolgte die Absicht, sich durch die 45 000 Euro zu bereichern. Dieser Vermögensvorteil ist stoffgleich zu dem Schaden des K. V hatte wegen der Nichtigkeit des Vertrages keinen Anspruch auf das Geld und das wusste er auch. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

### c) Rechtswidrigkeit

Da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, handelte V rechtswidrig.

### d) Schuld

V kann sich nicht auf Entschuldigungsgründe berufen und handelte daher auch schuldhaft.

Ergebnis: V ist eines Betrugers schuldig.

Gesamtergebnis: V hat sich wegen § 29 VI BtMG i. V. mit § 29 Abs. I, Nr. 1 BtMG in Tateinheit mit einem Betrug (§ 263 I StGB/ § 52 StGB) strafbar gemacht<sup>8</sup>.

## II Strafbarkeit des K

### 1. § 29a I, Nr. 2 BtMG: „Handel treiben“

#### a) Objektiver Tatbestand

K hat mit V einen Kaufvertrag über den Erwerb von 35 kg Haschisch geschlossen. Für ihn könnte das bedeuten, dass er mit Betäubungsmitteln Handel getrieben hat. Wie oben unter I 1 bereits festgestellt, handelt auch derjenige mit Betäubungsmitteln, der irrig davon ausgeht, die Lieferung werde sich auf Betäubungsmittel beziehen und nicht bloß auf Imitate. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1999 hat der BGH klargestellt, dass dies auch für die Erwerberseite gilt<sup>9</sup>. Daraus folgt, dass K durch den Kaufvertrag mit V mit Betäubungsmitteln i. S. von § 29 I, Nr. 1 BtMG bzw. § 29a I, Nr. 2 BtMG Handel getrieben hat. Es liegt auf seiner Seite nicht etwa ein strafbarer untauglicher Versuch des § 29a I, Nr. 2 BtMG i. V. mit den §§ 22 und 23 StGB vor. Auch scheidet für ihn der Tatbestand des § 29 VI BtMG aus.

K müsste mit Haschisch in nicht geringer Menge Handel getrieben haben. Haschisch ist das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen<sup>10</sup>. Der Grenzwert der nicht geringen Menge für Cannabis beträgt 7,5 g THC<sup>11</sup>. Dieser Grenzwert ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH<sup>12</sup>. Bei der erwarteten Liefermenge von 35 kg Haschisch ist dieser Grenzwert natürlich überschritten.

Der *objektive Tatbestand* ist erfüllt.

*b) Subjektiver Tatbestand*

K handelte mit Wissen und Wollen und daher vorsätzlich.

*c) Rechtswidrigkeit*

Da keine Rechtfertigungsgründe zu erkennen sind, handelte K rechtswidrig.

*d) Schuld*

Mangels erkennbarer Schuldabschlussgründe handelte K auch schuldhaft.

Ergebnis: K hat sich nach § 29a I, Nr. 2 BtMG strafbar gemacht.

## 2. Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)

*a) Objektiver Tatbestand*

K hat den V gegen seinen Willen veranlasst, die 45 000 Euro im Wald hinter der Eiche zu deponieren. Damit hat er ihn zu einer Handlung genötigt. Diese Handlung des V stellte zugleich eine Vermögensverfügung dar<sup>13</sup>. Durch sie hat er seinem Vermögen einen Nachteil zugefügt.

K müsste den V unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu der Vermögensverfügung genötigt haben. K gab dem V unmissverständlich zu verstehen, er werde seine Freundin töten, wenn er ihm nicht das Geld zurückgäbe. Seine Drohung zielte also darauf ab, ihn willfährig zu machen. Die Lebensgefahr bestand jedoch für die Freundin, nicht für V. Nach allgemeiner Auffassung müssen jedoch Nötigungsoffer und Adressat der Gefahr nicht personengleich sein. Es ist noch nicht einmal ein Sympathieverhältnis erforderlich, das hier freilich gegeben wäre.

Damit ist insgesamt der objektive Tatbestand erfüllt.

*b) subjektiver Tatbestand*

K handelte mit Wissen und Wollen und daher vorsätzlich.

Auch hatte er die Absicht, sich zu bereichern. Er wollte, dass V ihm das Geld zurückgibt. Die von ihm erstrebte Bereicherung war stoffgleich zu dem Schaden des V.

*Problematisch* ist jedoch, ob K auch beabsichtigt hat, sich zu Unrecht zu bereichern. Dieses Kriterium wäre dann nicht erfüllt, wenn K gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 45 000 Euro gehabt hätte. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach dem Zivilrecht.

Zunächst könnte man an einen Anspruch des K gegen V auf Herausgabe der 45 000 Euro aus § 985 BGB denken. V war durch die Aushändigung der Kaufsumme Besitzer des Geldes gemäß § 854 I BGB geworden. K müsste seinerseits noch Eigentümer gewesen sein. Er könnte das Eigentum nach § 929 S. 1 BGB verloren haben. Eine Übergabe des Geldes an V ist erfolgt. Darüber hinaus müssten sich aber K und V wirksam über den Eigentumswechsel an V geeinigt haben. Man könnte einen Verstoß gegen § 138 I BGB wegen Sittenwidrigkeit erwägen. Das ist aber abzulehnen, da die Kaufpreiszahlung aufgrund eines sittenwidrigen Kaufvertrages als rechtlich neutraler Akt gesehen werden muss, der nicht seinerseits ebenso rechtlich anstößig ist wie das Grundgeschäft. Das folgt aus dem im Zivilrecht grundlegenden sog. Abstraktionsprinzip, das in dem Abschluss des Kaufvertrages nach § 433 BGB und in der Bezahlung des Kaufpreises – ebenso wie in der Übereignung der Ware – nach § 929 S. 1 BGB jeweils

verschiedene Verträge sieht. Aufgrund der gleichen Überlegung muss man auch zu dem Ergebnis kommen, dass der Verstoß des Kaufvertrages gegen das BtMG keine Bedeutung für die Kaufpreiszahlung selbst hat. Auf § 985 BGB kann sich K also nicht berufen.

K könnte aber einen Anspruch gegen V nach § 812 I, S. 1, 1. Alt. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung gehabt haben. V hat durch die Leistung des K das Eigentum an den 45 000 Euro erhalten. Diese Summe hat er, weil der zugrunde liegende Kaufvertrag nichtig war, ohne rechtlichen Grund erlangt. Nach dieser Vorschrift hätte er also dem K das Geld wieder herausgeben müssen. Nach § 817 S. 2 BGB entfällt jedoch ein Bereicherungsanspruch, wenn dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt. Diese Formulierung des BGB bezieht sich vor allem auch auf die Fälle, in denen der Ausgangsvertrag wegen § 138 BGB oder wegen § 134 BGB nichtig ist, ohne dass auch das zu seiner jeweiligen Erfüllung vorgenommene Geschäft ebenfalls nichtig ist. Wie gezeigt, war die Entrichtung des Kaufpreises in bar selbst nach § 929 S. 1 BGB wirksam, während der Kaufvertrag zwischen K und V nichtig war. Der § 817 Satz 2 will gewährleisten, dass der Leistende bei einem nichtigen Vertrag auf eigenes Risiko vorleistet. Er soll nicht berechtigt sein, seine Leistung zurückzufordern. Damit ergibt sich, dass K wegen § 817 S. 2 BGB nicht berechtigt ist, die gezahlten 45 000 EURO von V zurückzufordern.

Als letzte Anspruchsgrundlage des K gegen V kommt § 823 II, S. 1 BGB in Betracht. Dadurch, dass V gegenüber K einen Betrug begangen hat, hat er gegen ein den Schutz auch des K bezweckendes Gesetz verstoßen. Da der V, wie bemerkt, schuldhaft gehandelt hat, spielt hier der § 823 II, S. 2 BGB keine Rolle. In der Rechtsfolge muss V an K Schadensersatz leisten. Der Umfang des nach dem BGB zu leistenden Schadens bemisst sich nach den §§ 249ff. BGB. Nach § 249 I BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hätte der V den K nicht über den Inhalt des Paketes getäuscht, dann hätte K selbstverständlich nicht 45 000 Euro an ihn gezahlt. Er muss daher diese Summe dem K nach § 823 II BGB wieder erstatten<sup>14</sup>. Daraus ergibt sich dann aber, dass die von K beabsichtigte Bereicherung nicht rechtswidrig war. Der subjektive Tatbestand des § 255 StGB entfällt.

Ergebnis: K hat gegenüber V keine räuberische Erpressung begangen.

## 3. Erpresserischer Menschenraub (§ 239a I StGB)

Wie gezeigt, entfällt die räuberische Erpressung des K mangels Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. Die von ihm beabsichtigte Bereicherung war nicht rechtswidrig. Aus diesem Grunde kann auch für ihn kein erpresserischer Menschenraub nach § 239a I StGB in Betracht kommen, der im subjektiven Tatbestand des 1. Halbsatzes die Absicht verlangt, die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen, während es nach dem 2. Halbsatz darüber hinaus zu einer Erpressung gekommen sein muss.

## 4. Geiselnahme (§ 239b I, 1. Halbsatz, StGBI)

*a) Objektiver Tatbestand*

K hat der Freundin des V aufgelauert, sie in seinen PKW gezwungen und in seine Wohnung geschleppt. Er hat sie also entführt bzw. sich ihrer bemächtigt.

*b) subjektiver Tatbestand*

K hat mit Wissen und Wollen und daher vorsätzlich gehandelt. K hatte auch die Absicht, den V zu einer Handlung zu nötigen. Er

sollte gegen seinen Willen die 45000 Euro hinter die Eiche legen. Aus der Perspektive des K war V Dritter i. S. des § 239 I StGB.

Als Mittel der Nötigung hat der K beabsichtigt, gegenüber dem V mit dem Tod seiner Freundin zu drohen. Damit ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

#### c) Rechtswidrigkeit

Da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, hat K rechtswidrig gehandelt.

#### d) Schuld

Mangels erkennbarer Schuldausschließungsgründe handelte K auch schuldhaft.

Ergebnis: K hat sich nach § 239b I, 1. Halbsatz StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis: K hat sich wegen § 29a I, Nr. 2 BtMG in Tateinheit mit einer Geiselnahme (§ 239b, 1. Halbsatz StGB i. V. mit § 53 StGB) strafbar gemacht.

### Klausurhinweise:

Die vorgeschlagene Lösung des Falles entspricht der Linie des BGH in BGH, NSTZ, 2003, 151. Sie ist keineswegs unumstritten, so dass sehr wohl auch andere Lösungsvorschläge jedenfalls vertretbar erscheinen. Das gilt vor allem für die Annahme des BGH, die Bereicherungsabsicht des K im Rahmen der (räuberischen) Erpressung sei nicht rechtswidrig gewesen<sup>15</sup>.

Zweifel ergeben sich vor allem, wenn man die Parallelscheidung des BGH hinzuzieht<sup>16</sup>. Dort hat er die gewaltsame Durchsetzung der Rückgabe von Betäubungsmitteln, die der Täter dem Opfer überlassen hat, weil dieser ihn über seine Zahlungsfähigkeit und -willigkeit getäuscht hat, als einen Erpressungsfall gewertet. Denn der Täter habe keinen Anspruch auf Rückgabe der Drogen. Ein solcher Anspruch verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), weil seine Verwirklichung auf ein illegales Betäubungsmittelgeschäft hinauslaufe. Geht man im vorliegenden Fall von der Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht im Rahmen der §§ 253/255 aus, so muss in der Praxis mit delikaten Irrtumsproblemen gerechnet werden (wie übrigens auch im genannten Parallelfall des BGH). Die Meinung des Täters, die von ihm erstrebte Bereicherung sei nicht rechtswidrig sondern rechtmäßig gewesen, könnte ein Tatbestandsirrtum sein. Näher dürfte jedoch die Annahme eines unerheblichen Subsumtionsirrtums liegen, weil Bezugspunkt des Irrtums ein normatives Tatbestandsmerkmal ist („zu Unrecht“).

Aufbaumäßig hat der Klausurfall durchaus seine Reize. Es liegt auf jeden Fall nahe, mit dem V zu beginnen, da dessen Beurteilung auf die strafrechtliche Würdigung des K durchschlägt (nicht umgekehrt!). Bei V sollte man mit den Drogendelikten beginnen, da von ihrem Ergebnis wiederum die Beurteilung des Betrugers abhängt. Auch bei K empfiehlt es sich, mit den Verstößen gegen das BtMG zu beginnen, obwohl dieser Weg an sich dem Grundsatz widerspricht, mit dem schwersten in Betracht kommenden Delikt zu beginnen (hier die §§ 239a und 239b StGB). Wer anders verfährt, tut sich viel schwerer, die bei V und K unterschiedliche Beurteilung nach dem Betäubungsmittelstrafrecht deutlich zu machen. Bei K ist davon abgesehen vor § 239a StGB der § 253/255 StGB zu prüfen. Denn es ist zu erwarten, dass § 253 bzw. § 255 entfällt, was hier letztlich auch angenommen wurde. So kann man sich weitere überflüssige Ausführungen zu § 239a StGB ersparen. Natürlich hätte man auch vor § 239a StGB nur den § 253 StGB prüfen können, ohne den § 255 StGB überhaupt

zu erwähnen. Insoweit handelt es sich mehr um eine Frage des Geschmacks.

Inhaltlich hat der Fall zwei Probleme, die aber miteinander zusammenhängen. Einmal geht es um die Frage eines Betrugers bei Abschluss und Abwicklung sittenwidriger oder illegaler Rechtsgeschäfte. Im Vordergrund steht das Problem des Vermögensschadens. Die Lösung versucht, den Streit zwischen der juristischen und der ökonomischen Sichtweise fallbezogen und weniger abstrakt – theoretisch zu diskutieren. Dieser konkrete Argumentationsstil ist für Klausuren besonders zu empfehlen.

Das zweite Problem ist die im Rahmen dieser Klausurhinweise schon angesprochene Frage der Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht des K im Rahmen der §§ 253 und 255 StGB. Es zeigt sich, dass eine Lösung an schwierigen Fragen des Zivilrechts nicht vorbeigehen kann. Man wird allerdings von den Absolventen der FHöV keine vertieften Kenntnisse erwarten können. Von dem § 817 S. 2 BGB sollte aber ein Polizeibeamter schon etwas gehört haben. Denn er spielt auch bei Fragen des Verfalls oder der Einziehung eine Rolle (Stichwort: „Rückgewinnungshilfe“). Auch empfiehlt sich für Diebstahls- und Hehlereifälle das Studium der §§ 929 bis 935 BGB, verbunden mit dem Abstraktionsprinzip.

### Anmerkungen:

- 1 Der Sachverhalt ist in vereinfachter Fassung dem Fall des BGH, NSTZ 2003, 151 nachgebildet.
- 2 BGHSt 25,290.
- 3 BGH, NJW 1999, 2683.
- 4 BGH, StV 1988, 254.
- 5 Eine rein juristische Vermögenstheorie wird heute nicht mehr vertreten, vgl. Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 53. Aufl., § 263, Rn. 54.
- 6 Auch eine rein wirtschaftliche Vermögenstheorie wird beim Betrug selten durchgehalten sondern je nach Fall mit normativen Gesichtspunkten angereichert; als herrschend kann man den ökonomisch – juristischen Vermögensbegriff bezeichnen, hierzu Tröndle/Fischer wie Anm. 5.
- 7 Vgl. aber das Prostitutionsgesetz von 2001, dort vor allem § 1.
- 8 Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Verwirklichung des § 29 VIBtMG in Tateinheit mit Betrug stehen kann, Weber, BtMG, 2. Aufl., § 29 Rn. 1546 m.w.N.
- 9 BGH, NJW 1999, 2683, vgl. Weber wie Anm. 8, § 29 Rn. 162 und 164.
- 10 Vgl. Anlage I des BtMG unter INN Bromamfetamin.
- 11 THC=Tetrahydrocannabinol
- 12 BGHSt 33,8 und BGHSt 42,1. Zu Begriff und Bestimmung der nicht geringen Menge vgl. Weber wie Fußn. 8, § 29a Rn. 80ff.
- 13 Die h. M. in der Literatur verlangt, dass die abgenötigte Handlung, Duldung oder Unterlassung bei der Erpressung (§§ 253/255 StGB) eine Vermögensverfügung darstellt, vgl. die Nachweise bei Tröndle/Fischer wie oben Anm. 5, § 253, Rn. 11. Das steht im Gegensatz zu dem BGH, der auf dieses Korrektiv verzichtet, vgl. die Nachweise bei Tröndle/Fischer wie oben Anm. 5, § 253, Rn. 11. Der Unterschied der Positionen der Literatur und der Rechtsprechung des BGH zeigt sich vor allem in dem Fall, dass der Täter ein fremdes Fahrzeug mit Raubmitteln unbefugt in Gebrauch nimmt. Die überwiegende Literaturmeinung verneint mangels Zweignungsabsicht einen Raub und mangels einer Vermögensverfügung eine räuberische Erpressung. Für sie bleibt nur § 248b StGB in Tateinheit mit Nötigung (gegebenenfalls in einem besonders schweren Fall: § 240 I und IV StGB). Dagegen hat der BGH keine Schwierigkeiten, in einer solchen Konstellation eine räuberische Erpressung (§ 255 StGB) anzunehmen, da für ihn der Raub nur ein Spezialfall der räuberischen Erpressung darstellt (BGHSt 14, 386, vgl. auch BGHSt 25, 244).
- 14 So der BGH im Ausgangsfall: BGH, NSTZ 2003, 151.
- 15 Ablehnend Kindhäuser/Wallau, NSTZ 2003, 152 und Mitsch, JuS, 2003, 122.
- 16 BGH, NSTZ 2004, 37.